

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

62. Sitzung (16.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zweyundsechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,

Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Edwensstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteht und
v. Berkheim,

des Herrn Generallieutnants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling und

des Herrn Landoberjägermeisters v. Rettner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg.

Unter dem Vorsitz
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhrn.
v. Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige von einer
Motion des Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessen-
berg, auf Freylassung der Candidaten der Theologie
von der Milizpflichtigkeit;

Beilage Ziffer 154.

deßgleichen, daß in der letzten Vorberathung für die
Commission zu Begutachtung der Eröffnung der Regie-
rung in Betreff der Darmstädter Verhandlungen

der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,

der geh. Hofrath Zachariä, und

der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg
gewählt worden seye;

endlich daß in der Vorberathung das Protokoll der
55ten und 56ten Sitzung verlesen worden.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diese Protokolle zu genehmigen.

Der Tagesordnung zufolge wurde sodann die
Discussion über den Gesekentwurf wegen Aufhe-
bung der alten Abgaben fortgesetzt.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die Dis-
cussion schon zu den einzelnen Artikeln gekommen ist.
Das Allgemeine ist noch unerledigt. In der letz-
ten Sitzung hat die hohe Kammer gar keinen posit-

von Beschluß gefaßt über irgend einen Grundsatz, welcher bey der vorgeschlagenen Abschaffung verschiedener alten Abgaben maßgebend seyn solle. Bloss hat sie beschlossen, die Endabstimmung zu verschieben bis zu jener über die Uebernahme der Bezirksschulden. Im Uebrigen hat sie bloss die von mehreren Rednern in Vorschlag gebrachten Grundsätze verworfen. Aber die Discussion ist noch nicht geschlossen, und es wird mir erlaubt seyn, noch einen Antrag über das Allgemeine zu stellen. Dieser Antrag geht jetzt unbedingt auf Verwerfung des ganzen Gesetzes. Denn was soll nun die Basis der über die einzelnen Abgaben zu fassenden Beschlüsse seyn? — Etwa die im Commissionsbericht aufgestellten Grundsätze? — Dieselben sind offenbar falsch, und theils zu viel, theils zu wenig beweisend, oder umfassend. — Oder reine Willkühr? — Dieselbe ist kein rechtlicher Bestimmungsgrund zu Schenkungen, die aus dem Vermögen des einen Theils der Unterthanen zu Gunsten des andern geschehen sollen. Den letzten Satz werde ich nicht zu beweisen brauchen. Ueber den ersten erlaube ich mir nur einige wenige Erläuterungen.

Der Redner verbreitete sich hierauf über die Prämissen des Commissionsantrages, und bemerkte insbesondere ad lit. a., daß die „Prägravirung“ derjenigen, welche noch die alten Abgaben neben den neuen Steuern zu entrichten hätten, nur in dem Fall zu erkennen sey, wenn jene alten Abgaben noch heute die Steuernatur hätten. Von diesen behauptete aber die Regierungscommission, daß sie ohne Gesetz durch bloßen administrativen Befehl könnten aufgehoben werden, und längst hätten aufgehoben werden sollen. Es ist demnach für sie kein Gesetz nöthig. Haben sie aber heute solche Steuernatur nicht mehr wirklich an

sich, so sind sie ins Privatrecht übergegangen, und ihre Aufhebung hat keinen Rechtsgrund mehr.

Alsdann hat auch der weiter folgende Grund keine Anwendung mehr, daß sie nämlich „unerschwinglich“ seyen. Denn bey manchem sind die Privatschuldigkeiten unerschwinglich, darum darf aber die Staatsgewalt sie nicht aufheben, oder auf die Schultern der Gesamtheit legen. Unter lit. h. wird von der Verbindung der beiden Gesetze, über die alten Abgaben, und über die Bezirksschulden gesprochen, und eines, als das andere heilend, oder nach dem Zwecke der Gleichstellung integrierend dargestellt. Aber es wird hiernach eine Einebnung der Landschaftslasten erzielt, gleichviel, ob sie mit Recht, oder mit Unrecht geschehe, und ohne Rücksicht auf Einzelne, und auf Classen. Fürwahr, wenn man sein Gewissen über das im Abgabengesetz liegende Unrecht damit beschwichtigen will, daß im Schuldengesetz diejenigen Bezirke, welche durch jenes leiden, wieder begünstiget werden, wenn man also in der Vorstellung: durch beide vereinte Gesetze würden über alle Gegenden des Landes ungefähr gleichmäßig Gewinn und Verlust vertheilt, einen Grund zur Annahme beider Gesetze findet, so ist doch wohl klar, daß man auf einem weit kürzern Wege zu demselben Ziele gelangen könnte, nämlich durch Belassung der Dinge im alten Stand, also durch Verzichtleistung auf beide Gesetze. Wenn gar nichts verrückt wird, so wird keine Provinz Vortheil, und keine Nachtheil haben; so wie eines der beiden Gesetze erscheint, ist, — weil keinem Bezirk etwas geschenkt werden kann ohne Beeinträchtigung der andern, — vielfache Ungleichheit da, und nur sehr unvollkommen wird sie durch das andere Gesetz geheilt. Es wäre demnach besser, man gäbe gar keines.

Nicht mehr Trost geben die von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätze und Kriterien. Welche Lasten auf einem ganzen Bann liegen, die sollen öffentliche, welche nicht, Privatlasten seyn. Aber es kann ja eine große Hofgemarkung durch allmählig vermehrte Ansiedlung zum Gemeindebann werden, und die von dem Grundherrn auf das Gut gelegte Last bleibt privatrechtlich, ob auch Mehrere darauf sich anbauen, und unter sich, nach was irgend einem Verhältnis, — nach Köpfen, Familien, oder Grundanteilen — die Tragung jener Last vertheilt haben. Dagegen kann eine ursprüngliche Gemeindelast durch Verkauf einzelner Familien, oder durch Vereinbarung mit andern freyen Gründen, zu einem, blos einem Theil der Gemeinde obliegenden werden. Gleich trüglich, als der Umfang der Belastung, ist ihr Name. Öffentliche und privatrechtliche Lasten tragen gar zu oft denselben Namen, und es ist durchaus un begründet, z. B. den „Schirmhaber“ oder die „Vogtssteuer,“ und so viele andere ähnliche Abgaben wegen des Namens als öffentliche Lasten zu behandeln. Sobald das Andenken ihres Ursprungs und ihrer Bedeutung nicht mehr klar vorliegt, und zwar im Besondern, wie im Allgemeinen, so nehmen solche auf den Grund gelegte Lasten die Natur von Gülten und Zinsen an, und eignen sich nicht mehr vorzugsweise zur Abschaffung.

Da wir hiernach gar keine Basis der fernern Berathung haben, gar keinen Rechtsgrund, der uns in so wichtigem und verantwortlichem Geschäfte leitet, so trage ich darauf an, das ganze Gesetz unbedingt zu verwerfen.

Ein weiterer Grund dafür liegt in der Last der Entschädigung für Ständes- und Grundherrn, oder andere bisherige Bezugsberechtigte, die man zu-

gleich auf die Gesamtheit zu legen gedenkt. Dieses ist nämlich mehr und schwieriger, als der bloße Nachlaß von Domanialfällen. Der letzte kann unbedenklich schon aus Gründen der bloßen Humanität oder der Billigkeit geschehen. Die Gesamtheit kann ihren Schuldnern die Forderung schenken. Aber damit ähnliche Forderungen überhaupt, auch in Händen von Privaten, für ungültig erklärt werden, dazu ist der Titel der Ungerechtigkeit solcher Forderungen unumgänglich nöthig. Ich habe schon bey anderer Gelegenheit die Beispiele aufgestellt, daß der Staat z. B. unbedenklich allen seinen Schuldnern einige Procente am Zinsfuß erlassen, daß er seinen, durch Hagenschlag oder Krieg beschädigten Pächtern einen, noch über das Vertragsrecht hinausgehenden, Nachlaß bewilligen könne zc., aber darum wird er nicht sogleich denselben Nachlaß allen Privatgläubigern, allen Privatmiethern zc. anbefehlen, und noch weniger selbst die Schuld der Befreiten auf sich nehmen, und anstatt Ihrer aus Mitteln der Gesamtheit an die Gläubiger und Herren entrichten. Bey der Abschaffung der Leibeigenschaftsklasten geschah es wohl, weil diese als wahres Unrecht erkannt worden sind, demnach im Staat nicht länger konnten geduldet werden, und die Schadloshaltung der bisherigen Leibherren floß dann aus der vorliegenden äußern Garantie ihrer Rechte. Ich wiederhole es: der Punct der Entschädigung fordert zu desto größerer Strenge über den Grundsatz der Abschaffung auf, und ich glaube, daß es Gewissenspflicht für jeden Volksvertreter ist, nur aus einem streng rechtlichen Grunde die Uebernahme einer bisher fremden Schuld auf die Schultern der Gesamtheit zu votiren.

Zacharia: Sehr richtig hat der verehrliche Redner vor mir bemerkt, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen noch nicht geschlossen sey. Es wird allerdings zuvörderst über den Antrag desselben Redners auf Verwerfung des Gesetzes abzustimmen seyn. Das hohe Präsidium eröffnete einstweilen die Berathung über die einzelnen Artikel, weil kein Antrag allgemeinen Inhalts vorlag.

Der verehrliche Redner hat sich wegen der Verwerfung des Gesetzes auf das Gewissen der einzelnen Mitglieder der Kammer berufen. Die Berufung ist in der That an den höchsten Richter, den wir haben, gerichtet. Und Niemand unter uns wird seyn, der diesen Richter nicht innerlich fühlte, und äußerlich anerkannte. Aber nicht blos die Grundsätze des Rechts sind es, nach welchen dieser Richter zu richten hat. Auch die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse, auch das Nothrecht, wie ich mich ausdrücken kann, hat diesen Richter zu berücksichtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zuvörderst eine Grundlage, welche nach aller Strenge des Rechts vertheidigt werden kann, — in so fern er nämlich diejenigen alten Abgaben für aufgehoben erklärt, welche nach ihrer heutigen Beschaffenheit als öffentliche Auflagen, und als ersetzt durch die neuen Auflagen zu betrachten sind.

Der Entwurf hat zweitens eine geschichtliche Grundlage, — in wie fern er diejenigen Lasten erläßt, welche nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit öffentliche Abgaben waren. In so fern kann er freylich nicht nach dem strengen Rechte vertheidiget werden. Aber gleichwohl nähert er sich auch in so fern einem, auf Rechtsgründen beruhenden Gesetze, als jene geschichtliche Grundlage nicht auf dem Zeugnisse der allgemeinen Geschichte, sondern auf besondern

geschichtlichen Forschungen beruht, als er ferner nur solche Auflagen aufhebt, welche zufolge besonderer Merkmale, z. B. weil sie von einer ganzen Gemeinde erhoben werden, auch nach dem heutigen Rechte nach der Analogie öffentlicher Abgaben beurtheilt werden können.

Es ist bereits von Andern bemerkt worden, daß das vorliegende Gesetz mit dem über die Bezirksschulden in einem rechtlichen und geschichtlichen Zusammenhange stehe. Das eine kann billigerweise nicht ohne das andere angenommen werden. Der verehrliche Redner vor mir trägt deswegen darauf an, daß man lieber beide Gesetze verwerfen solle.

Der Hofrath v. Kottek unterbricht hier den Redner, und erklärt, daß er keinen solchen Antrag gestellt, sondern nur beyläufig bemerkt habe, daß, wenn die Gleichstellung der Bezirke der Grundseyn solle, beide Gesetze vereint zu erlassen, alsdann noch zweckmäßiger erscheine, keines von beiden zu geben.

Der geh. Hofrath Zacharia fährt fort: Nun wohl, wenn ich den verehrten Redner mißverstanden habe, so ist wenigstens so viel gewiß, daß beide Gesetze in einer wesentlichen Verbindung mit einander stehen. Es gibt Gemeinden im Lande, in welchen der Beitrag zu den Bezirksschulden 40 bis 60 fr. von dem Grundsteuercapital beträgt, andere, in welchen sich die alten Abgaben auf eben so viel belaufen. Nun ist die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Staatskasse nicht bloß billig, sondern um so mehr Rechtens, da schon so viele Bezirksschulden auf die Staatskasse übernommen worden sind. Wie könnte man gleichwohl dem Gesetze wegen der alten Abga-

ben, einer Maßregel zur Ausgleichung der neuen gemeinen Last, die Zustimmung verweigern?

Endlich hat der verehrte Redner noch die Meinung geäußert, daß wenigstens zwischen den alten Abgaben, welche der Staat, und denen, welche ein Standes- oder Grundherr bezieht, ein Unterschied zu machen sey. Allen es scheint mir eine solche Unterscheidung mit dem Interesse des Staates keineswegs vereinbar zu seyn. Sollen wir die ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren den übrigen Einwohnern des Staates nachsetzen, oder sie nicht vielmehr, um ihre Zuneigung zu gewinnen, diesen gleichstellen? Und wäre es wohl unter den jetzigen Umständen vortheilhaft, eine Spannung zwischen den Standes- und Grundherren, und ihren ehemaligen Unterthanen zu veranlassen? Sey es, daß man die alten Abgaben, welche jene bezögen, schlechtthin bestehen ließe, oder sie bey der Steuer in Anrechnung zu bringen gestattete?

Frhr. v. Türkheim: Wenn ich nicht ebenfalls auf die Verwerfung des Gesetzentwurfs antrage, so geschieht es nicht deswegen, weil ich die Grundlage desselben als richtig anerkenne, — hierüber habe ich mich bereits in der letzten Sitzung ausgesprochen, — sondern weil ich es für nothwendig halte, daß etwas in der Sache geschehe, und daher aus ähnlichen Gründen, wie jene, welche ich in dem Commissionsberichte über die Kriegskostenausgleichung angeführt habe, nicht zu den mit der Verwerfung verbundenen, weitläufigern Formen beytragen möchte. Deswegen will ich versuchen, ob ich bey den einzelnen Artikeln meine Bedenklichkeiten geltend machen kann, und wenn mir dieß nicht gelinat, mich damit beruhigen, daß, wenn auch jetzt die Aufhebung alter Abgaben nicht nach einem

für alle Landestheile gleichen Verhältniß erfolgt, die Nothwendigkeit nachträglicher Erleichterung derer, welche jetzt zu kurz kommen, sich in der Folge doch von selbst Eingang verschaffen wird.

Es ist strenges Recht, nicht bloß Humanität, die alten Lasten, welche wirklich den Charakter öffentlicher Abgaben haben, nicht neben der allgemeinen Staatssteuer fortbestehen zu lassen. Aber was in diese Kategorie gehöre, kann nicht nach dem Ursprung bestimmt werden, denn dieser liegt im Dunkeln, wie anerkannt wird in dem Eingange des Gesekentwurfs, im Commissionsberichte und in allen Verhandlungen; daß man auf diesem Wege nicht auslangt, zeigt die ganze bisherige Behandlung; die historischen Spuren hörten bald auf, und man verfiel auf die Namen; z. B. das Eielgeld wurde anstößig; es soll aufgehoben werden; andere, welche nicht so glücklich sind, daß ihre alten Abgaben mißfällige Benennungen haben, mögen sie fortbezahlen. Ich sehe auf diesem Wege nichts als Willkühr, oder bloße Hypothese.

Daher glaube ich, daß die Verwendung zu öffentlichen oder Privat Zwecken der eigentliche Maßstab der Ausscheidung seyn müsse, zugleich aber auch damit eine Ausgleichung des Verlustes verbunden werden sollte, welchen einzelne Landestheile, die früher beynah keine Verwaltungskosten hatten, bey der Verschmelzung in den jetzigen Staat in Vergleichung mit andern erlitten haben, damit kein Theil das Opfer dieser Vereinigung werde, welche für alle nur wohlthätig seyn soll, und damit nirgends mit Sehnsucht nach den frühern Verhältnissen zurückgeblift werde.

Diesen Grundsatz der Ausscheidung halte ich für rechtlich gegründet, die Ausführung wird aber gleichwohl nur nach dem Maßstab der Billigkeit geschehen können, welches kein Widerspruch ist, da das allge-

meine Recht oft nur verlangt, daß etwas geschehe, ohne daß die vorhandenen Data zur strengrechtlichen Ausmessung des Vollzugs dienen.

Sollte man nun nicht mehr im Stande seyn, nach den angegebenen Momenten eine solche Bilanz zu ziehen, wie viel von den alten Abgaben in den einzelnen Territorien zur öffentlichen Verwaltung verwendet wurde, und wie sich dieselben gegen einander im Verhältniß der Steuer- und Domaniallasten verhielten, so scheint mir, wie ich schon in der letzten Sitzung bemerkt habe, das gerechteste Verfahren noch darin zu bestehen, daß man im ganzen Lande gleichheitlich von der Gesamtmasse der alten Abgaben, welche zwischen den offenbaren, nur aus Versehen bisher stehen gebliebenen Steuern, und den auf einzelnen Gütern haftenden Grundlasten in der Mitte liegen, eine pars quota aufhebt.

Der Vorschlag einer solchen pars quota gründet sich nicht auf bloße Willkühr, sondern auf die Anerkennung einer nicht genau auszuscheidenden Masse, in welche Abgaben der einen und der andern Art zusammengefloßen sind; — eben so wie im Gesekentwurfe über die Uebernahme der Bezirksschulden, einige wegen gleicher Vermischung auch nur zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$ übernommen werden sollen.

Uebrigens begreife ich nicht, wie der Herr Hofrath v. Rotteck einen Unterschied zwischen den unmittelbar landesherrlichen und den standes- und grundherrlichen Gebieten machen und vorschlagen kann; die alten Abgaben in erstern aufzuheben, in letztern nicht. Ein solcher Unterschied ist nicht finanziell gegründet, denn es ist für die Staatscasse dasselbe, ob in dem einen Landestheil eine Abgabe aufgehoben wird, welche sie bisher selbst bezog, oder in einem andern eine solche, welche

ein Standesherr bezog, und wofür sie dieser entschädigt; — es wäre ferner gegen alle Staatsklugheit, denn der Zweck, Gleichheit herzustellen, würde dadurch nicht bloß vereitelt, sondern die Ungleichheit noch auffallender, — ein solcher Unterschied wäre endlich gegen die ersten Grundsätze des Rechts, welches gleiche Behandlung aller Staatsangehörigen bey gleichen Verhältnissen erfordert.

Endlich verwahre ich mich gegen die Verbindung, in welche man den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben mit jenem wegen Uebernahme der Bezirksschulden setzen will; sie haben weder hinsichtlich des Rechts, noch hinsichtlich der Convenienz einen, sich gegenseitig bedingenden, Zusammenhang; es kommt nicht darauf an, ob bey dem einen diejenigen Landestheile gewinnen, welche bey dem andern Opfer bringen, und überdies liegt es auf platter Hand, wie wenig der Beweis, daß solches wirklich der Fall sey, dadurch geführt wird, wenn man nach den Bevölkerungstabellen berechnet, wie viel Seelen jene Theile des Landes zählen, welche vorzugsweise bey dem einen und bey dem andern dieser Gesetzworschläge betheiligt sind.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich habe geglaubt, das Resultat der letzten Discussion sey gewesen, daß man jetzt zu den einzelnen Artikeln schreiten würde, wo sich die Bedenklichkeiten des Herrn Staatsraths von Türrheim bestimmter hätten beantworten lassen. Ich war deshalb nicht vorbereitet, über die Grundsätze und den Geist des Gesetzentwurfs noch etwas weiteres zu sprechen. Der Herr Hofrath von Kottek behauptet, das Gesetz ruhe auf keinem Grundprincip. Es ruht auf dem Grundprincip: alle jenen alten

Abgaben werden aufgehoben, welche die Natur einer Steuer haben, weil es unrecht wäre, sie neben den dormaligen Steuern fortbestehen zu lassen. Es gibt kein natürlicheres Rechtsprincip, als dieses.

Was die Verbindung dieses Gesetzentwurfs mit dem Gesetzentwurfe über die Bezirksschulden betrifft, so kann dormalen nur in so weit davon die Rede seyn, als daß, obgleich beide auf verschiedenen Principien beruhen, doch durch deren gleichzeitige Vollziehung derselbe Zweck, die Lasten gleicher zu vertheilen, erreicht wird.

Das Princip für die Uebernahme der Bezirksschulden ruht größtentheils auf strengem Recht, und zum Theil auf der Analogie schon vollzogener Schuldenuebernahme.

Daß an den Landschaftsschulden im Seekreise nur 50 Procent übernommen werden sollen, beruht auf eigenen Thatsachen, worüber ich mich später erklären werde. — Bey Standes- und Grundherren sind zweyerley Verhältnisse ins Auge zu fassen: das Verhältniß des Souveräns zu dem Standes- und Grundherrn, und jenes zu den Mediat-Untertanen. Aus dem ersten Verhältniß geht hervor, daß, wenn ein, den Standesherren bey Ausscheidung der Revenüen und Schulden belassenes, Gefälldermalen cessiren soll, sie vermöge jener Staatshandlung dafür entschädigt werden müssen. Aus dem Verhältniß des Souveräns zu den mediatisirten Untertanen geht hervor, und es ist sogar in unserer Verfassung selbst begründet, daß bey Aufhebung alter Abgaben die Untertanen in standes- und grundherrlichen Gebieten gerade so, wie die Untertanen in unmittelbaren Gebieten behandelt werden müssen. Es wäre also ein Bruch der Verfassung, wenn ausgesprochen

würde: die Abgaben hören in den unmittelbaren Landen auf, sie müssen aber in den mediatisirten Landen fort dauern, weil sonst Entschädigung gegeben werden müßte. Das Weitere hierüber bey dem Artikel, welcher insbesondere von der Entschädigung spricht.

Ueber die Unausführbarkeit der beiden alternativen Vorschläge des Herrn Staatsraths v. Türrheim habe ich mich schon früher geäußert; sie würden neue und noch auffallendere Ungleichheiten herbeiführen. Sein Vorschlag, zu untersuchen, ob die alten Abgaben zu öffentlichen oder Privat Zwecken verwendet worden seyen, würde so viel heißen, als nichts thun. Nur ein Beyspiel. Bey der Leiningischen Revenüenauscheidung war es von großem Interesse, auszumitteln, wie viel von Revenüen und aufgenommenen Capitalien zur Befreyung von Camerallasten, wohin auch der Hofaufwand gehört, und wie viel für Militär- und andere Staatslasten verwendet worden; — es war aber den rationellsten Rechnern nicht möglich, hierüber auf einen festen Boden zu kommen.

Der andere Vorschlag des Herrn Staatsraths v. Türrheim würde uns von dem Hauptprincip des Gesetzentwurfs ganz abführen, und zur Folge haben, daß ein Grundstück, welches in dem Verhältniß wohlfeiler gekauft, und geringer in Steuer gelegt worden ist, weil eine anerkannt privatrechtliche Abgabe darauf haftete, auf Kosten eines Dritten entlastet und im Preis erhöht würde.

Bey genauer Untersuchung haben sich sehr viele Beeten als ehemalige, alleinige Steuern, oder doch als Supplement-Steuern herausgestellt; da wurden sie nach Köpfen, dort nach dem Vermögen, da nach Classen von Bürgern und Hinterlassen, ohne Rücksicht auf Grund-

eigenthum, dort mit gleichzeitiger Rücksicht auf dasselbe ausgeschlagen, anderswo wurden sie geradezu aus der Gemeindscaffe bestritten.

In so weit fällt auch die Behauptung des Herrn Hofraths v. Rotteck hinweg, daß alle Beeten privatrechtlichen Ursprungs seyn dürften. Denn wie kann z. B. eine Abgabe, die Beet heißt, als privatrechtlich gedacht werden, wenn sie dadurch entstanden ist, daß keine Juden sollen angenommen werden.

Die Regierung hat aber dabey noch in Erwägung gezogen, daß Gemeinden, wo auf der Gesammtheit eine Beet haftet, und zu gleichen Theilen bestritten werden muß, sorgloser in Aufbewahrung der Urtiltel gewesen seyn mögen, als andere, und hat deswegen, um nicht neue Ungleichheiten herbeizuführen, und Unzufriedenheit zu veranlassen, als zweyten Grundsatz angenommen, daß Beeten, die auf einer ganzen Gemeinde, oder auf ihrem ganzen Bann haften, als Steuern anzusehen, und aufzuheben seyen, wenn nicht ein privatrechtlicher Titel vorliegt.

v. Rotteck: Es sey mir erlaubt, zur Bertheidigung meines Antrags gegen die dawider erhobenen Einwendungen noch einmal das Wort zu nehmen.

Es wurde gesagt, daß, wenn auch nicht das gewöhnliche, doch das „Nothrecht“ die Abschaffung der alten Abgaben erlaube. Aber, mag es seyn, daß in verzweifelten Lagen ein Nothrecht Statt finde, ich erkenne wenigstens den jetzigen Fall nicht geeignet dafür. Doch auch auf strengem Recht soll die Aufhebung berufen? Man beruft sich auf die, bey mehreren jener Abgaben noch wirklich vorhandene, Steuernatur. Soll ich wiederholen, daß der Herr Regierungscommissär für die Auf-

hebung solcher Abgaben unsere Zustimmung gar nicht begehrt, sondern bloß in Rücksicht der übrigen, welche nämlich bloß vor Alters solche Natur mögen gehabt haben, jetzt aber nur auf historischem Wege zu beleuchten sind? — Daß nun auf diesem Wege kein befriedigendes Resultat zu erlangen ist, sondern höchstens Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, welche dabey nur auf einige, nie auf alle Abgaben einer Classe passen, ist schon früher bemerkt worden. So lange man daher keine sichern Merkmale entdecken, kein zu Recht bestehendes Princip für das Anerkenntniß solcher Abgaben als Steuern, aufstellen kann, so bleibt die Aufhebung der Abgaben, welche Steuern waren oder sind, wenn auch gleich die Grundidee rechtlich ist, doch in Bezug auf die wirkliche Ausführung bloß ein frommer Wunsch, und seine Realisirung rechtlich unmöglich. Man hat gesagt: die Sache sey unzweifelhaft recht, nur bey der Anwendung träten Zweifel ein. Wer wird aber mit dieser Unterscheidung sich beruhigen? Um ein frappantes Gleichniß aufzustellen, so denke man sich den Fall, daß aus 100 Personen 50 wahrhaft schuldig seyen — aber ich kenne sie nicht. Darf ich nun aus den 100 Personen nach Wahrscheinlichkeitsgründen, oder subjectiven Vermuthungen 50 auswählen, um an ihnen die Strafe zu vollziehen, oder die Schuld von ihnen einzutreiben? Daß das tertium comparationis in diesem Beispiele ganz passend auf den vorliegenden Gesetzentwurf sey, wird wohl niemand verkennen.

Ein Hauptpunct, von welchem die geehrten Redner vor mir sprachen, war der Zusammenhang des Gesetzes über die Bezirksschulden mit jenem über die alten Abgaben. Indem ich mich hier abermals gegen die

Behauptung verwahre, als hätte ich bereits einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes wegen der Bezirksschulden gemacht, — welches uns ja noch nicht einmal vorgelegt worden, mithin auch noch nicht zu verwerfen ist — bemerke ich, daß wenn, wie mehrere Redner behaupteten, es wirkliche Schuldigkeit ist, die Bezirksschulden auf die Gesamtheit zu übernehmen, so muß es unbedingt geschehen, und bedarf keiner Compensation oder Heilung durch das Gesetz wegen der alten Abgaben. Soll auch durch das Gesetz wegen der Bezirksschulden, gewissen Bezirken ein Vortheil zugehen, so gebührt ihnen dieser in obiger Voraussetzung mit Recht; dieser Vortheil bewirkt dann nur eine materielle, nicht eine formelle oder Rechtsungleichheit. Sehr schwach ist der Grund, daß, wenn die alten Abgaben und Schulden nicht aufgehoben und übernommen würden, manche Bezirke 40 bis 50 Kreuzer vom Steuercapital zur Tilgung solcher Lasten erheben müßten. Wie Mancher, der Privatschulden hat, oder der an Gemeindegeldern Theil nimmt, muß noch Mehreres zahlen. Solche Bezirke, welchen dergleichen schwere Lasten aufliegen, sind eben ärmer als andere, gleichwie verschuldete Bürger ärmer, als schuldenfrey sind. Aber daraus fließt — so lange nicht die wahre Steuernatur, oder die Eigenschaft als Staatsschuld erwiesen vorliegt — keine Pflicht für die übrigen Bürger, dergleichen Lasten jenen abzunehmen. Weder die bürgerliche, noch die politische Gleichheit fordert dieses.

Weiter wirft man mir vor: ich hätte den Standes- und Grundherren ihr Entschädigungsrecht abgesprochen. Ich habe über dieses Recht selbst noch keine Aeußerung gethan; ich behalte es mir vor. Für jetzt habe ich

blos behauptet, daß, weil eine Entschädigung nachkommen, d. h. die Folge von der Aufhebung der alten Abgaben seyn soll, man um desto behutsamer bey der Schlussfassung verfahren müsse. Auch habe ich angedeutet, daß es, ob auch factisch ein ähnliches Resultat aus der Abschaffung der landesherrlichen, wie der ständesherrlichen Beeten u. s. w., nämlich eine im gleichen Verhältniß gesteigerte Steuerforderung an die Gesamtheit, hervorgehe, beide Geschäfte gleichwohl im rechtlichen Sinn wesentlich verschiedene Geschäfte seyen. Ich setze hinzu, daß selbst factisch, oder nach der blos staatswirthschaftlichen Wirkung ein Unterschied dazwischen zu erkennen ist, indem z. B. aus der Aufhebung der landesherrlichen Beeten ic. auch eine Vereinfachung der Finanzverwaltung und andere pecuniäre Vortheile hervorgehen können, was bey Aufhebung der den Privatentrichtenden Beeten der Fall nicht ist.

Fzhr. v. Wessenberg: Blos deswegen sehe ich es gewissermaßen für Schuldigkeit an, an der heutigen langen Discussion Theil zu nehmen, weil ich mich bereits in der letzten Sitzung im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs, und zwar aus Rechtsgründen, erklärt habe. Die Veranlassung zu den beiden Gesetzentwürfen über die alten Abgaben und über die Bezirksschulden, ist eine seit längerer Zeit wirklich bestehende Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen im Lande. Diese Ungleichheit, die vor dem Richterstuhle des Rechts nicht bestehen kann, aufzuheben, ist die Absicht der Regierung. Nun erkenne ich zwar nicht, daß die bevorstehende Ungleichheit durch die fraglichen Gesetze noch nicht ganz und durchgehends aufgehoben werde. Aber sie wird doch durch dieselben im Ganzen beträchtlich

vermindert. Dies ist der Grund, warum ich den fraglichen Gesekentwürfen im Allgemeinen beyzustimmen um so weniger Anstand nehme, als, wie ich schon jüngst mich ausgesprochen habe, mit allem Grund zu erwarten ist, das Buch der gerechten Ausgleichung sey damit nicht geschlossen, sondern die Regierung werde Bedacht nehmen, auch die noch übrigen Ungleichheiten in Hinsicht der Steuerpflichtigkeit im ganzen Lande verschwinden zu machen.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Hofraths v. Kottel einhellig (gegen des Proponenten alleinige Stimme) verworfen, und sofort zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesekentwurfs übergegangen.

Art. 1. Lit. A.

Frhr. v. Türkheim: Gleich dieser erste Satz liefert Belege, auf welche Kriterien die Ausscheidung der aufzuhebenden [und] beyzubehaltenden Abgaben gebaut wird.

Von den Fastnachtshühnern heißt es in den Verhandlungen der zweyten Kammer, sie könnten an manchen Orten als Häusersteuer angesehen werden; — darum sind sie nun unter die aufzuhebenden Abgaben aufgenommen worden.

Bei Gelegenheit der Rauchhühner wurde viel von einem bedeutenden Hühnergefäll des Herrn v. Neveu in der Gegend von Offenburg gesprochen, welches seiner Familie vom Hause Oesterreich verliehen worden ist. Demselben wurde die Steuernatur zugeschrieben, weil es von dem Landesherrn der Landvogtey Ortenau verliehen worden seye. Später wurde bemerkt, daß sich dieses Gefäll auch über die Landvogtey Ortenau hinaus auf

einige andere Orte erstrecke, und nun wurde erklärt, in diesen letzten Orten, wo es nicht vom Landesherrn herühre, sey es als privatrechtlich zu behandeln. Dieß charakterisirt die Grundsätze, an welche man sich halten zu können vermeint, nach welchen also, wegen eines zufällig aufgegriffenen Kriteriums, die nämliche Abgabe in dem einen Ort aufgehoben, in dem angränzenden belassen würde, ungeachtet sie der nämliche Besitzer augenscheinlich aus gleichem Fundament hier, wie dort bezieht.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Es muß dem Herrn Staatsrath v. Türkheim bekannt seyn, wie und warum im Hauensteinischen die auf bewohnten Häusern gehafteten Rauchhühner abgeschafft worden seyen, weil nämlich das Finanzministerium solche als wahre Häusersteuer angesehen hat. Es muß ihm noch erinnerlich seyn, daß das Kreisdirectorium damals berichtete, der nämliche Fall sey auch im Amte Lörrach, Emmendingen u. s. w., daß man aber damals darüber hinaus ging, weil keine förmliche Beschwerde von diesen Aemtern darüber geführt worden seye. Nun kamen diese Aemter, und bezogen sich auf die Verfügung des Finanzministeriums, vermöge welcher die Rauchhühner gleichen Ursprungs im Hauensteinischen aufgehoben worden seyen. Dieß ist der Entstehungsgrund von diesem Artikel.

Der Abgeordnete Ruth hat rücksichtlich der vom Herrn v. Neveu bezogen werdenden Hühner eingewendet, sie könnten keine Steuer seyn, weil sie von Grundherrschaft bezogen würden. Ich habe aber darauf erwiedert, und muß es hier wiederholen, daß dieses Bezugsrecht ein kaiserliches Recht war, und als kaiserliches Geschenk

an die Familie v. Neveu übergegangen sey, hier also aus dem, daß die Herrn v. Neveu als Grundherrn kein Steuerrecht hatten, nichts folge.

v. Kottick: Ohne mich in eine nähere Betrachtung der vielbesprochenen Hühner einzulassen, will ich nur eine Bemerkung machen. Es ist bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer, wie hier, der Grund geltend gemacht worden, diese Hühner würden nicht von der area oder dem Boden, worauf das Haus steht, sondern vom Hause selbst entrichtet, nämlich blos, wenn es gebaut und bewohnt sey; daher seyen die Hühner keine Grundabgabe, sondern eine Steuer. Nun sage ich: derselbe Fall ist auch bey dem Zehnten vorhanden, und doch will man diesen durchaus als reine Grundabgabe betrachten. Auch der Zehnte wird nicht vom Feld schlechthin, oder immer, sondern er wird nur alsdann entrichtet, wenn das Feld urbar gemacht, und wirklich bebaut ist. Ich sehe also keinen Titel zur Aufhebung der fraglichen Hühner, so lange nicht auch der Zehnte aufgehoben wird.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Der Unterschied ist klar, Hoffstattzinsen ruhen der Regel nach auf der area, ohne Beziehung auf die superficies; die fraglichen Rauchhühner ruhen gar nicht auf der area, sondern auf der superficies, und zwar auf der bewohnten superficies.

Der Zehnte ist von jeher als eine privatrechtliche Abgabe angesehen worden, sonst würde unter der Reichsverfassung nicht blos der Neubruchzehnte von Landes-

hoheitswegen angesprochen worden seyn. Den gemeinen Zehnten kann jeder Privatmann besitzen.

Uebrigens deutet das Wort Zehnte schon an sich ein gebautes Feld an, aber die Abgabe der Rauchhühner, von welchen hier die Rede ist, ruht auf der Bedingung, wenn das Haus bewohnt ist, wie aus den betreffenden Urkunden hervorgeht.

Frhr. v. T ü r k h e i m: Ich habe die Kriterien, an welche man sich bey diesen, wie bey andern Abgaben halten zu können vermeinte, nur in so fern bestritten, als überhaupt keine vorhanden sind, auf welche eine sichere Ausscheidung gegründet werden könnte. Ich will dieß durch ein Argument a priori beweisen. Man sagt: es sey ein charakteristisches Merkmal, ob eine Geflügelabgabe von her area, oder von der darauf gebauten Feuerstelle entrichtet werde; im letztern Falle sey es eine Steuer oder ein Leibeigenschaftsgefäll, im erstern Falle ein Grundzins. Wo ist die Bündigkeit des Schlusses? Kann ein Grundherr oder Obereigenthümer, welcher Familien auf seinem Grund und Boden anstellen ließ, nicht eben so gut die Bedingung gemacht haben, daß sie ihm auch bey künftiger Vermehrung der Haushaltungen auf der ihnen übergebenen area von jeder Feuerstelle ein Huhn bezahlen sollen, als er die Hühnerabgabe unveränderlich nach Quadratruthen auferlegt haben kann? Oder kann er nicht auch zugesagt haben, daß die Hühnerabgabe erlassen werde, so lange eine Wittve die Hausbewohnerin ist, oder — nach einem in der zweyten Kammer angeführten Falle — wenn die Hausfrau Kindbetterin ist? Kurz, auch das grundherr-

liche Verhältnis läßt alle jene Formen der Regulirung denkbar, welche man als Kriterium der Steuer aufstellen will.

Ich verkenne keineswegs das Mühsame und Verdienstliche der ganzen Bearbeitung; nicht ihr gereicht der Mangel eines festen Haltpuncts zum Vorwurf; er liegt in der Natur der Sache.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Die Parallele, welche der Herr Staatsrath von Türheim beispielsweise aufgestellt hat, entkräftet den Grund des Gesetzesentwurfes nicht. Es ist hier die Rede nicht von ursprünglichen Verträgen und Concessionen nach der Zahl der Feuerstätten, sondern von Abgaben, welche von Häusern, als solchen, entrichtet werden, es mögen mehr oder weniger Feuerstätten, mehr oder weniger Familien darin befindlich seyn; von einer Abgabe von Häusern, die in ganzen und ausgedehnten Herrschaften und Landschaften sich gleich ist, und die — wohl zu merken — schon in uralten Burgvogteyrechnungen (wie im Röttelnschen und Badenweilerschen) unter den Steuerrubriken namentlich aufgeführt sind; und gerade hierin liegt der Beweis, daß die Regierung wohl geprüft und ausgeschieden habe.

Frhr. v. Wessenberg: Ließe sich nicht irgend eine Abgabe von Hühnern ausfindig machen, welche die Natur einer wahren Grundsteuer an sich trägt? Vielleicht ist dieß gerade bey der Berechtigung einer solchen Abgabe der Fall, die der Familie v. Neveu in einem größern Umfang von Ortschaften in der Ortenau als

Belohnung vom Hause Oesterreich verliehen worden ist? Bey der Möglichkeit mehrerer solcher Fälle schlage ich vor, daß statt des Worts „Häusersteuer“ das Wort „Steuer“ gesetzt werde.

Zachariä bemerkt, daß der von dem Herrn Bischofsverweser vorgeschlagene Zusatz durch den Art. VI. keineswegs entbehrlich gemacht werde, indem dieser Artikel nach dem von der zweyten Kammer verbesserten Entwürfe nur auf die einzelnen, im Art. I. namentlich aufgeführten, Abgaben zu beziehen sey — daß es ihm übrigens bedenklich zu seyn scheine, diesen Zusatz, welcher nur auf allgemeinen Gründen beruhe, in ein Gesetz aufzunehmen, welches eine geschichtliche Grundlage habe.

v. Kottel: Ich bitte die hohe Kammer sehr, meinem Argument die Aufmerksamkeit zu schenken, die es verdient. Nicht über die Zehntnatur und über Zehntrecht soll discutirt, sondern bloß die Aehnlichkeit der Leistung der Zehnten mit der Leistung von Hühnern soll ins Auge gefaßt werden. Diese Aehnlichkeit in dem, was gerade hier der entscheidende Punct ist, kann nicht verkannt werden, und ich gründe darauf den Antrag auf Verwerfung der Position 1. Lit. A.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer gegen den Verbesserungsvorschlag des Herrn v. Wessenberg, und dagegen (mit 12 gegen 2 Stimmen) für die Annahme von Lit. A. des Geszentwurfs.

Zachariä erläutert zuvörderst die im Commissionsberichte angetragene Abänderung.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich finde bey der vorgeschlagenen Abänderung nichts zu erinnern.

Frhr. v. Türkheim: Die Beeten, oder die nach Heiligen benannten Steuern, sind der wichtigste Gegenstand dieses Gesetzentwurfs; man ist damit in ein Labyrinth historischer Untersuchungen gerathen, deren Resultat ist, daß man ihre Natur nicht zu bestimmen vermag. Ich habe die Materialien zu meinen Bedenklichkeiten, oder doch zur Verstärkung derselben größtentheils aus der von dem Herrn Regierungscommissär selbst neulich herausgegebenen, sehr lehrreichen, Abhandlung geschöpft, und begreife nun nicht, wie derselbe, aus seinen Forschungen nicht selbst den gleichen Schluß zieht. Indessen erlaube ich mir, denselben nur an sein Bekenntniß in der Sitzung der zweyten Kammer vom 31. July v. J. zu erinnern, daß es eben so viele Beweise für, als gegen die Steuernatur der Beeten gebe. Ferner mag unter den vielen Beispielen von der Unzulänglichkeit der hervorgesuchten Merkmale zu ihrer Beurtheilung hier nur eines genügen. Es ist behauptet worden, daß hauptsächlich die Fixität einer Beet auf ihre Eigenschaft als Grundgefäll, die Veränderlichkeit dagegen auf ihre Steuernatur schließen lasse. Nach diesem Kriterium müßte nun, wie gleichfalls in den Verhandlungen der zweyten Kammer ausführlich bemerkt worden ist, die Beet in dem vormals Baden-Durlachischen Landestheil

als Grundgefäll fortbestehen, in dem Baden-Badischen aber als Steuer aufgehoben werden, weil sie nach den, aus dem sechzehnten Jahrhundert dort vorhandenen, Lagerbüchern in ersterem als spirit, in letzterm als wandelbar erscheint. Nun wurde aber bemerkt, daß beide Landestheile noch kein ganzes Menschenalter vor jenen Lagerbüchern unter einem Herrn ständen, und die Verhältnisse offenbar hier, wie dort, die nämlichen gewesen seyn müßten, daß also der Unterschied blos Folge willfährlicher Behandlung nach der Landestheilung gewesen seyn kann. Dieß beweist, welchen Boden man bey diesem ängstlichen Haschen noch Zufälligkeiten findet. Ich enthalte mich weiterer Beispiele, welche auf jeder Seite der gepflogenen Verhandlungen gefunden werden können.

Selbst wenn man alle, für zweifelhaft erklärte, Deceten und Heiligensteuern abschaffen, und blos diejenigen bestehen lassen will, von welchen man sagt, daß ihre Eigenschaft als Grundgefäll urkundlich nachgewiesen seye, so ist dadurch die Ungleichheit und Willkühr noch nicht gehoben, denn die Unzuverlässigkeit der Entscheidung erstreckt sich auch auf diese letztern. Auch hiervon erlaube ich mir, ein Beispiel anzuführen. In meiner grundherrlichen Gemeinde ist erst noch in dem Jahr 1802, also kaum 4 Jahre vor der Mediatisirung, ein Vergleich geschlossen worden, durch welchen mehrere alte Abgaben von verschiedener Eigenschaft in eine sogenannte Martinisteuer vereinigt worden sind, welche damals, wo man an die jezigen Verhandlungen noch gar nicht denken konnte, ausdrücklich eine Privatsteuer genannt wurde, um den Gegensatz von der dem Ritterkanton gehörigen eigentlichen Steuer zu bezeichnen. Hier kann man also

sagen, daß die privatrechtliche Eigenschaft urkundlich nachgewiesen seye, und doch mögen ihre ursprünglichen Quellen, von deren Natur ich übrigens hier abstrahire, dieselben seyn, wie bey so vielen andern, welche nun aufgehoben werden. Da die Abgabe in dem angegebene Falle erst im Jahr 1802 ihre jetzige Gestalt erhalten hat, so lassen sich vielleicht ihre Bestandtheile noch ausscheiden; aber wie leicht kann anderwärts das Nämliche früher geschehen seyn, wo man nicht mehr in die Vergangenheit zurückgehen kann?

Alles dieß führt mich immer wieder auf meinen Antrag zurück, alle alten Abgaben, mit Ausnahme offener Steuern und offener Grundlasten, ohne alle weitere Wahrscheinlichkeitsgrade in eine Masse zu werfen, und auf die, bereits wiederholt angegebene, Weise in gleichem Verhältniß zu behandeln.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. S e n s b u r g: Ich könnte dem Beispiele, welches der Herr Staatsrath v. Türckheim von seiner Grundherrschaft, als auf einem Vertrage beruhend, anführt, noch mehrere im Breisgau ex re judicata anführen. Allein das entkräftet das bey dem Gesetzentwurfe angenommene Princip nicht, das bestärkt es vielmehr, weil die Regierung bey Prüfung der Quantität der Beeten, und der identischen sogenannten May-Martini-Katharina-Steuern nicht von ihrem neuern Standpuncte, sondern von ihrer Entstehung und Verwendung in ältern Zeiten, und von der Bedenklichkeit des Fortbestehens in neuern Zeiten ausgegangen ist. Man könnte noch viel kürzer sagen: die Beet ist den Standes- und Grundherrn

bey Ausscheidung der Nebenüen belassen worden; also ist sie keine Steuer.

Die Tendenz des Gesetzentwurfs (ich bedaure, es so oft wiederholen zu müssen) ist, eine systematische und erleichternde Gleichheit in den Abgaben herbeizuführen, und deshalb jene Abgaben, die klare Beweise, und, wo diese fehlen, consecutive Vermuthung der Steuereigenschaft für sich haben, aufzuheben.

Zachariä: Da die Beeten, von welchen der vorliegende Satz handelt, diejenige Art der Abgaben sind, welchem ihrem Betrage nach die wichtigste ist, da der Herr Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, sich erklärt hat, seine Ansicht über die Abfassung eines solchen Gesetzes besonders bey diesem Satze geltend machen zu wollen, so sey es mir erlaubt, mich sowohl über die Beeten, als über jene allgemeine Ansicht ausführlicher zu erklären.

Die Meinung des verehrten Mitglieds schien dahin zu gehen, daß man die Lasten, welche unfreitag und nach dem heutigen Rechte öffentliche Abgaben sind, ausscheiden, und nur diese schlechthin erlassen, die übrigen aber, deren Beschaffenheit zweifelhaft sey, nur zu einem gewissen Theile, und nach Maßgabe der Last, welche ein gewisser Bezirk, oder eine gewisse Gemeinde an privatrechtlichen und öffentlichen Abgaben zusammen zu tragen habe, aufheben solle.

Es ist gegen diese Meinung bereits eingewendet worden, daß die Anwendung eines solchen Maßstabes

mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden seyn würde. In der That halte ich es für unmöglich, gesetzliche Regeln nach dieser Meinung aufzustellen.

Nicht weniger entscheidend scheint mir die Einwendung zu seyn: die Meinung beruht offenbar auf der Voraussetzung, oder sie führt wenigstens zu dem Grundsatz, daß der Staat alle Lasten, die der Einzelne, oder die der Grund und Boden trägt, als ein Ganzes zu betrachten und zu behandeln berechtigt sey. Allein dieser Grundsatz würde zu Folgerungen ermächtigen, welche der verehrte Redner selbst nicht zugestehen könnte.

Doch ich komme zu den Beeten. Ich glaube von dieser Art der Abgaben behaupten zu können, daß mit dem Worte Beeten in der Regel öffentliche Auflagen bezeichnet wurden.

Dafür spricht schon die Ableitung des Wortes von seinem Stamme, man mag nun das Wort „bitten“ oder das veraltete Wort „Bete“ Hülfe (noch sagt man in der Gegend von Heidelberg: es batt nichts, d. h. es hilft nichts) als das Stammwort betrachten. Denn wie könnte man von einer Abgabe des Sonderrechts sagen, daß sie bitt- oder hülfswise erhoben werde? Als aber im Mittelalter die Grundherrlichkeit oder die Amtsgewalt nach und nach zur Landesherrlichkeit gesteigert wurde, da mußte man freylich B i t t e n anwenden, oder eine A u s h ü l f e begehren, um Auflagen zu erheben.

Für dieselbe Meinung sprechen auch so viele That-

sachen. Oft kommt in den Urkunden der Ausdruck: violenta petitio, eine gewaltige Beete, vor; das war eine Auflage, die man nicht dem Herkommen gemäß, sondern mit Gewalt einforderte. Man findet ferner (und der Herr Regierungskommissär hat Beispiele angeführt) daß Gemeinden oder einzelne Grundeigenthümer neben Gülten und Zinsen noch außerdem Beeten zu entrichten haben, welche doch, wenn sie dem Sonderrechte angehört hätten, von den Gülten und Zinsen kaum zu unterscheiden gewesen seyn würden.

Ich läugne keineswegs, daß mit dem Namen Beeten, zuweilen auch Abgaben des Sonderrechts bezeichnet wurden. Derselbe Fall tritt ja auch mit dem Worte Steuern ein. Nur so viel behaupte ich, daß wenn unser Gesetzentwurf die Beeten zu den öffentlichen Auflagen der Vorzeit rechnet, ihm wenigstens eine geschichtliche Vermuthung zur Seite siehe.

Doch der Entwurf fügt noch ein Merkmal hinzu, welches allerdings hinreichen dürfte, die bestehenden Beeten, in so fern sie Steuern des Mittelalters sind, von den Beeten des Sonderrechts zu unterscheiden. Er sagt, daß die Beeten aufhören sollen, welche auf einem Banne oder auf einer Gemeinde lasten. Abgaben, die dem Sonderrechte angehörten, waren selten oder nie von dieser Art.

Föhr. v. Lärkheim: Ich muß mich gegen die Deutung und Reassumirung meiner Anträge durch den Herrn geh. Hofrath Zacharia verwahren. Keineswegs habe ich vorgeschlagen, alle Grundlasten in eine Masse zusammenzuwerfen, sondern vielmehr zwey Extreme von

der Masse der alten Lasten und Abgaben auszuscheiden, nämlich, offenbare, bisher übersehenen, Steuern auf der einen, und offenbare Grundlasten — wohin ich auch erweisliche Frohndredemtionen rechne — auf der andern Seite; nur, was in der Mitte liegt, das bunte Gemisch unkenntlicher Abgaben, sollte in eine Masse geworfen werden, und wenn man auf die, von mir schon wiederholt angegebene, Berechnung nach der Verwendung und nach dem Verhältniß der öffentlichen Lasten in den verschiedenen vormaligen Territorien, — welche ich nicht nochmals weitläufig aus einander setzen will — nicht eingehen zu können glaubt, allen Theilen eine gleiche *pars quota* solcher Abgaben erlassen werden. Uebrigens zweifle ich nach dem bisherigen Gange der Verhandlung, daß diese Idee Eingang finden werde, und beruhige mich in diesem Falle, wie ich auch schon bemerkt habe, damit, daß die Ungleichheit des Resultats ausgleichende Nachträge zur Folge haben wird.

Was die eigenen Betrachtungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä über die Beeten betrifft, so bemerke ich nur, daß sie mehr auf eine etymologische, als auf eine historische Untersuchung zu gehen scheinen.

Zachariä: Noch nie habe ich mich in meinen Erwartungen so sehr getäuscht, als diesmal. Ich glaubte einem Mitgliede dieser Kammer nicht besser meine Achtung bezeigen zu können, als wenn ich eine, von ihm geäußerte, Meinung zu prüfen versuchte. Ich glaubte ferner, daß der Herr Staatsrath v. Zürkheim erklärt habe, seine Meinung über das Ganze des Gesekentwurfs insbesondere bey dem vorliegenden Absatze zur

Berathung bringen zu wollen. Habe ich mich geirrt, nun — errare humanum est.

Fzhr. v. Zürkheim: Ich habe dem Herrn geh. Hofrath Zacharia durchaus keinen Vorwurf gemacht, sondern nur seine Reassumirung meiner Anträge berichten wollen.

v. Kottek: Da die Veetabgabe durch ihren hohen Betrag sich auszeichnet, so lohnt es sich schon der Mühe, noch einige Worte darüber zu sprechen. Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat die Gründe, welche für die Steuernatur dieser Veeten sprechen, herausgehoben, von den entgegengesetzten ist geschwiegen worden. Derselbe hat zugegeben, die geschichtlichen Data über die Veeten seyen nicht allein hinreichend, um ein Urtheil über ihre Steuernatur zu begründen; sondern es müsse noch das Kriterium auf einem ganzen Bann, und nicht auf einzelnen Grundstücken ruhen.

Dieser Umstand hat aber keine entscheidende Beweiskraft. Der Grundsatz, daß die, auf einem ganzen Bann liegenden, Lasten deshalb dem öffentlichen Recht angehören, ist falsch, oder wenigstens nicht anerkannt. Auch Herrenfrohnden und Zehnten haften auf ganzen Bännen, dessen ungeachtet behandelt man solche als reine Grundlasten. Die Consequenz erheischt also entweder die Verwerfung dieses Gesekartikels, oder die gleichzeitig auszusprechende Abschaffung auch aller Zehnten und Frohnden.

Der Umstand, daß oft Einzelne oder Classen von Gemeindegliedern ungleich, nämlich die einen mehr,

die andern weniger entrichten, hat auf meine Behauptung keinen schwächenden Einfluß. Denjenigen, welche sich nach und nach in einem Banne ansiedeln, wird vom Grundherrn überlassen, wie sie die von ihm überhaupt auf die Gemarkung gelegte privatrechtliche Grundlast unter sich theilen wollen. Der Eigenthümer stellt seine Forderung an die Gemeinde, als an den Inbegriff der Genossen einer ihm grundpflichtigen Gemarkung, für ihn ist diese Gemarkung ein einzelner Grund. Dieß Gemarkungsband habe man als einen, die privatrechtliche Natur des Frohndrechts keineswegs alterirenden, Umstand betrachtet, dasselbe müsse also auch von Beeten gelten.

Ich würde hiernach auf völlige Verwerfung von lit. B. stimmen, wenn ich nicht in dem Vortrage des Herrn Staatsraths v. Zürkheim Einiges fände, was ich als billigen Mittelweg erkenne. Nicht sein erster Antrag, wonach von der bisherigen Verwendung der Abgaben die Entscheidung zu entnehmen sey, wohl aber der zweyte Antrag, wonach nur eine gewisse Quote der zweifelhaften Abgabe soll abgeschafft werden. Zwar werden manche Ungleichheiten hieraus entstehen; Einem wird dadurch zu wenig, dem Andern zu viel nachgelassen werden. Aber die Rechtfertigung solcher Ungleichheit, und die daher den Pflichtigen keinen Rechtsgrund der Beschwerde übrig läßt, ist die vorhandene Unmöglichkeit, ins Reine zu kommen. Für die Pflichtigen ist daher bloßer Zufall, nicht aber ein Unrecht, was ihnen theils schadet, theils nützt. Dagegen ist für die Gesamtheit bey solcher theilweisen Abschaffung ganz und gar keine wesentliche Verkürzung gedenkbar. Von der Masse der Beeten hat gewiß, oder höchst wahrscheinlich, die Hälfte oder das Drittel die

Natur der Steuer. Wenn ich nun auch ganz im Einzelnen nachweisen könnte, welche Beeten dem öffentlichem und welche dem Privatrecht angehören, so müßte eben noch eine Hälfte oder ein Drittel übernommen werden, nicht mehr und nicht weniger. Diejenigen Bürger, welche für den Ausfall oder für die Entschädigung zahlen müssen, haben also keinen größern Nachtheil, als wenn in jedem einzelnen Fall die Natur der Beet wäre nachgewiesen worden. Von diesem Standpuncte sehe ich daher in dem Antrage des Herrn Staatsraths v. Türkheim einen Vergleichsvorschlag, welcher Rücksicht verdient.

Frhr. v. Wessenberg: Durch den Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck würde denjenigen, von deren Beeten ihre Eigenschaft als Steuer erwiesen ist, offenbar ein Unrecht geschehen, indem diese den Rechtsanspruch haben, von dieser besondern Steuer nicht bloß zur Hälfte, sondern ganz befreit zu werden. — Wenn der verehrte Redner eingewendet hat, daß es auch bloß privatrechtliche Lasten gebe, die auf eine ganze Gemarkung, einen ganzen Bann sich ausdehnen, und darauf haften; so wird Niemand widersprechen, und es ist auch von Niemand das Gegentheil behauptet worden. Aber hier (unter lit. B.) wird auch das Lasten auf einem Banne oder einer Gemeinde nicht als das einzige charakteristische Zeichen der Steuernatur der Beeten aufgestellt, sondern, während man aus sichern Gründen weiß, daß die Beeten in sehr vielen Fällen als Steuer anzusehen sind, wird nur noch gesagt, daß sie in den Fällen, wo sie auf einem Banne oder einer Gemeinde lasten, nothwendig für eine Steuer gehalten werden müssen, mithin in

diesen Fällen ihrer Natur nach zur Aufhebung geeignet sind.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Die Ansicht des Herrn Bisthumsverwesers ist mit dem Geiste des Gesetzentwurfs und meinen weitern Erläuterungen ganz übereinstimmend und entscheidend.

v. Kottel: Von offenbaren Steuern ist ja die Rede nicht, denn diese hätten schon bey der Steuerperäquation abgeschafft werden sollen, und ich selbst habe sie in meinem ersten Vortrage über das vorliegende Gesetz als zur Abschaffung unbedingt geeignet erklärt. Es handelt sich blos von solchen Abgaben, deren Natur zweifelhaft, die Steuernatur also blos wahrscheinlich ist. Soll es nun Unrecht seyn, sie zur Hälfte aufzuheben, so ist eben Unrecht auf allen Seiten. Denn auch sie ganz aufzuheben, ist unrecht, nach allem, was früher gesagt worden. Uebrigens paßt abermals alles, was man für die Aufhebung der sogenannten alten Abgaben anführt, in vollem Maße, ja noch mehr auch auf Frohnden und Zehnten. Daß das liegen auf einem ganzen Bann nur ein Hülfsscharakter seyn soll zur Erkenntniß der Steuernatur, will ich nicht widersprechen. Aber ich behaupte, daß zwey Charaktere, deren jeder unzuverlässig ist, noch keinen Beweis liefern. — Der Antrag wegen der Hälfte war ein bloßer Vergleichsvorschlag, ich erneuere ihn hiemit.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurden die Anträge des Hofraths v. Kottel

und des Staatsraths v. Zürkheim mit II gegen 3 Stimmen verworfen, und dagegen lit. B. nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu lit. C. — L.

Fhr. v. Zürkheim macht bey dieser ganzen Reihe von alten Abgaben noch einmal auf das Schwankende des im Gesetzentwurfe angenommenen Principis aufmerksam, indem er seine frühern Anträge nicht bey jeder einzelnen Position wiederholen wolle.

Reg. Com. Staatsrath Fhr. v. Sensburg: Ich kann die Behauptung des Herrn Staatsraths v. Zürkheim keineswegs zugeben; es kommt nirgends auf den Namen, sondern auf die Sache an. Ob es heißt: Steuerhaber oder Beethaber, ist an sich einerley, und so kann ausnahmsweise der Steuerhaber hier oder dort so gut privatrechtlicher Natur, als Beetgeld oder Beetfrucht Frohndredemption seyn.

v. Rotteck: In diesen Abgaben von lit. C. bis L. ist durchaus nichts Gemeinschaftliches zu erkennen, als allein der Umstand, daß unsere Commission darüber nichts bemerkt hat. Im Uebrigen sind sie nach Natur und Rechtsbeschaffenheit vielfach verschieden. Wenn ich im Allgemeinen über sie abstimmen soll, so muß ich ihre Abschaffung verwerfen. Würde im Einzelnen abgestimmt, so würde ich mehrere, die ich für blos persönliche oder Leibeigenschaftslasten, oder auch für wahre Steuern halte, als zur Abschaffung geeignet anerkennen.

Das hohe Präsidium erklärt, daß es über die Artikel im Einzelnen abstimmen lassen werde.

Hiernach wurde lit. C. zur Discussion gebracht.

v. Kottek erklärt sich gegen die Abschaffung der hier aufgeführten Abgaben, weil blos der Name sie als Steuern charakterisire;

Die Kammer

b e s c h l o ß

jedoch (gegen 2 Stimmen)

ihre Abschaffung nach dem Commissionsantrage, also auch mit den, im Gesetzentwurf stehenden, Ausnahmen.

Weiter wurden lit. E., F. und K. einhellig, D., H. und L. gegen 2 Stimmen, G. und I. gegen 1 Stimme nach dem Antrage der Commission angenommen.

Zu lit. M.

Zacharia gibt den Verlauf der Verhandlungen an, welche zu dem Antrage der Commission, diesen Absatz abzuändern, geführt hätten. Die Meinungen seyen getheilt gewesen; einerseits habe man verlangt, den Absatz zu streichen, er selbst habe sich für den Absatz erklärt, auch deswegen, weil in den andern Absätzen des Artikels Abgaben aufgehoben würden, welche ebenfalls auf dem Hof- und Burgrechte beruhten. Endlich habe man sich über den, im Commissionsberichte enthaltenen Antrag, als über einen Vergleichsvorschlag, vereinigt. Freylich könne man diesem Antrage alles das entgegensetzen, was sich in Fällen dieser Art gegen einen jeden Vergleich einwenden lasse. Auch

sey er für seine Person noch jetzt für die unberänderte Beybehaltung des Absatzes, und wünsche, daß man nur aus entscheidenden Gründen von dem mitgetheilten Gesetzentwurfe abweiche.

Frhr. v. Zyllnhardt bemerkt, daß der Herr Regierungskommissär hierüber eine Erklärung werde abzugeben haben.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich bin autorisirt, zu erklären, daß die Regierung nicht abgeneigt sey, in die gänzliche Abschaffung der Hof- und Burgrechte zu willigen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 12 gegen 2 Stimmen für die Beybehaltung von lit. M. nach der Fassung der zweyten Kammer.

Zu lit. N.

Zacharia erläutert den Commissionsantrag.

v. Notke erklärt sich für die Abschaffung der hier aufgeführten Abgaben. Denn sie schienen ihm nach ihrem Begriff mit der Leibeigenschaft verwandt, oder wenigstens dem öffentlichen Rechte entzogen. Daher billige er auch die Verheißung eines allgemeinen Aufhebungsgesetzes aller Banrechte, als einstweilige Beruhigung über die noch unvollständige Abschaffung.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg: Ich muß hier an das bekannte Sprichwort erinnern:

Eile mit Weile. Bannrechte sind ein für allemal kein Ausfluß des Steuerrechts. Bey Abschaffung der Bannrechte, wobey so viele Privaten, z. B. Müller, theilhaft sind, würde besonders die Ausmittlung eines unwidersprechbaren Entschädigungsmaßstabes schwierig seyn, welche doch nach unserer Verfassung vorangehen müßte; deßhalb wäre es bedenklich, sich jetzt schon über deren Abschaffung auszusprechen.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottel) für die von der Commission angetragene Auslassung dieser Position.

Lit. O.

wurde mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Da der geh. Hofrath Zachariä bey lit. P. einen Verbesserungsvorschlag zu machen gedenkt, und die Zeit schon weit vorgerückt ist: so wurde die Fortsetzung der Diskussion über den vorliegenden Gegenstand auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige hiermit geschlossen.

Zachariä.
v. Kottel,

Beylage Ziffer 154.

Anzeige

einer Motion auf fernere Freybelassung der Candidaten des geistlichen Standes, oder der Schüler der Theologie von der Kriegsdienstpflichtigkeit.

Karlsruhe am 16. Jänner 1823.

Frhr. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.